



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bestell-Nr: 0193006109

Leistungsvereinbarung

zwischen

Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**
CH-2532 Magglingen
(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor des BASPO, Herrn Matthias Remund und den Verantwortlichen Spitzensport des BASPO, Dr. Adrian Bürgi

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern
(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten von Swiss Olympic, Herrn Jürg Stahl und den Direktor von Swiss Olympic, Herrn Roger Schnegg

Gestützt auf Art 4 des Bundesgesetzes über Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (SpFöG; SR 415.0), wonach der Bund die Aufgabe hat, die Schweizerischen Sportverbände zu unterstützen und mit diesen Vereinbarungen über besondere Fördermassnahmen zu treffen, schliesst das BASPO mit Swiss Olympic die folgende Leistungsvereinbarung ab:

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

Die Leistungsvereinbarung zwischen VBS/BASPO und Swiss Olympic umfasst Zielsetzungen und Massnahmen im Zusammenhang mit Finanzhilfen und Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- Beiträge des Bundes zu Gunsten von Swiss Olympic
- Beiträge des Bundes zu Gunsten der nationalen Sportverbände

Art. 2 Bundesbeitrag

¹ Für die vorliegend vereinbarten Leistungen erhält Swiss Olympic unter Vorbehalt der Kreditlimiten **für 2020** eine Finanzhilfe (Geld- und Dienstleistungen) von **maximal**

CHF 34'950'000.-

(in Worten: *vierunddreissigmillionenneunhundertfünfzigtausend Franken*)

² Dieser Beitrag ist im Sinne des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) nicht von der Mehrwertsteuer erfasst. Sollten die Finanzhilfen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als in den vereinbarten Leistungen eingeschlossen. Die vereinbarten

Leistungen verbleiben für diesen Fall somit unverändert.

³ Die Bezahlung der Geldleistungen erfolgt aus dem Kredit "Sportverbände und andere Organisationen" (A231.0108) des BASPO.

Art. 3 Leistungsbereiche und Finanzhilfen

¹ Swiss Olympic setzt sich als Dachverband für gute Rahmenbedingungen für seine Sportverbände ein und steht zu ihnen in regelmässigem Kontakt.

² Die Leistungsbereiche mit Finanzhilfen umfassen:

Leistungsbereich	CHF in Mio.
A) Unterstützung Sportverbände und Sportschulen - Verbandsmanagement - Sicherstellung guter Nutzungskonditionen von NASAK-Anlagen für die Sportverbände - spezielle Sportförderprojekte - Sportschulen	31.1
B) Unterstützung von Swiss Olympic - Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden - Verbandsübergreifende Förderkonzepte im Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport - Sportinfrastrukturen - Netzwerk Bildung	3.85
Total	34.95

³ Der Leistungskatalog beschreibt detailliert die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen für 2012. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fördermassnahmen von Swiss Olympic und VBS/BASPO zugunsten des Schweizer Sports koordiniert und gemäss den gemeinsamen strategischen Zielsetzungen im Spitzensport erfolgen.

⁴ Der Leistungskatalog für 2012 ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 4 Zeitpunkt der Beitragszahlung

¹ Unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch die eidgenössischen Räte erfolgt die Auszahlung des Beitrages wie folgt:

- 80% des jährlichen Gesamtbetreibnisses bis 31. Januar
- 20% nach Überprüfung des Semesterberichts gemäss Art. 5. Abs. 2

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

Konto: UBS in Bern, 235.757499.01X, IBAN Nr. CH80 0023 5235 7574 9901 X

Art. 5 Vertragserfüllung

- ¹ Das BASPO kontrolliert die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.
- ² Swiss Olympic rapportiert über die Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel jeweils per 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- ³ Swiss Olympic lässt jährlich, gemäss Vorgaben des BASPO, die Verwendung und Wirkung der Subventionen durch den Bund an Swiss Olympic und seine Verbände durch einen externen Partner evaluieren.
- ⁴ Swiss Olympic liefert dem BASPO auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung.

Art. 6 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

Das Subventionsgesetz ist anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich kann der Bundesbeitrag in diesen Fällen ganz oder teilweise zurückfordert werden.

Art. 7 Integrität

¹ Swiss Olympic bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport zu beachten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; Gegen jegliche Form von Korruption).

² Swiss Olympic verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies}¹ und 322^{novies}² Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt Swiss Olympic dafür, dass durch ihre Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührende Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden.

³ Swiss Olympic verpflichtet sich im Sinne von Art 78a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV; SR 415.01), Finanzhilfen nur an Sportorganisationen zu gewähren, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen. Die in Art 78a Abs. 3 SpoFöV aufgeführten Massnahmen sind von Swiss Olympic und seinen Mitgliedern (nationale Sportverbände) umzusetzen.

¹ Art. 322^{octies} Abs. 1 StGB: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Art. 322^{novies} Abs. 1 StGB: Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁵ Swiss Olympic nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

Art. 8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 9 Rechtspflege

Bei Streitigkeiten aus diesem Subventionsvertrag erlässt das BASPO eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 9. und 11. Januar 2019 und ist gültig vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2019.

Magglingen, den 17.12.2019

BUNDESAMT FÜR SPORT

Matthias Remund
Direktor

Dr. Adrian Bürgi
Verantwortlicher Spitzensport

Ittigen, den 28.12.2019

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION

Jürg Stahl
Präsident

Roger Schnegg
Direktor

Anhang: Leistungs- und Kriterienkatalog 2020

Leistungs- und Kriterienkatalog 2020

Förderbereich Verbandsmanagement Leistungssport (CHF 30.5 Mio.)			
Leistungsbereich	Unterstützung Sportverbände und Sportschulen (Total CHF 31.1 Mio.)	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Sicherstellung einer wirksamen strategischen und operativen Führung des Leistungssports durch qualifizierte, erfahrene und professionell angestellte Fachpersonen in den Schlüsselbereichen Elite und Nachwuchs	Swiss Olympic richtet den Sportverbänden Beiträge im Umfang von mind. CHF 4 Mio. aus, die zur Mandatierung oder Anstellung von zentralen Positionen im Verbandsmanagement (Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs) eingesetzt werden.	Liste der Verbandsbeiträge für mandatierte oder angestellte Chefs Leistungssport und Chefs Nachwuchs inkl. deren Qualifikation und Anstellungsgrad. Übersicht, in welchen Verbänden die entsprechenden Positionen nicht oder unzureichend besetzt sind.	Liste der Verbandsbeiträge für mandatierte oder angestellte Trainer und Betreuer inkl. deren Funktion, Qualifikation, Anstellungsgrad und Position im Verband. Übersicht, in welchen Verbänden entsprechende Positionen nicht oder unzureichend besetzt sind.
Sicherstellung einer wirksamen Betreuung der Nachwuchs-Athletinnen und Athleten durch qualifizierte und erfahrene Trainer und Betreuer, die unter professionellen Bedingungen arbeiten können.	Swiss Olympic richtet den Sportverbänden (inkl. Behindertensportverbände) Beiträge im Umfang von mind. CHF 15 Mio. aus, die zur Mandatierung oder Anstellung von Trainern und Betreuern oder zur Förderung und Ausbildung von Athleten gem. Art. 41 Abs.3 der Sporförderungsverordnung im Kontext der nationalen Förderung eingesetzt werden.		
Sicherstellung guter Nutzungskonditionen von NASAK-Sportanlagen für die Sportverbände	Swiss Olympic richtet den Sportverbänden der Einstufung 1-3, sowie den Verbänden der Einstufung 4 und 5, für deren Sportarten sportartenspezifische NASAK-Sportanlagen bestehen, Beiträge in der Höhe von mindestens CHF 10 Mio. aus. Die Beiträge sind zweckgebunden bestimmt:	Reglement mit den Bemessungskriterien. Liste der effektiv verwendeten Verbandsbeiträge zur Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen der Elite- und Nachwuchskader und Ausbildungskräfte innerhalb des Verbandsförderungssystems, sowie für nationale	

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Unterstützung der Durchführung von Trainings der Elite- und Nachwuchskader auf NASAK-Sportanlagen sowie - zur Durchführung von nationalen oder internationalen Wettkämpfen des Verbandes auf NASAK-Sportanlagen. <p>Swiss Olympic legt die Bemessungskriterien in einem Reglement fest. Nicht verwendete Beiträge gehen an den Bund zurück.</p>	<p>oder internationale Wettkämpfe. Angabe, ob die korrekte Verwendung der Beiträge durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle des Verbandes explizit geprüft wurde.</p>
	<p>Sicherstellung einer wirksamen Betreuung und Begleitung der Sportart im Sinne des Regelkreises der Trainingssteuerung, durch qualifizierte und erfahrene, wissenschaftliche Personen.</p> <p>Einbindung dieser Personen in ein Netzwerk, welches ihr Knowhow pflegt, den Erfahrungsaustausch ermöglicht und Synergien nutzt.</p>	<p>Swiss Olympic richtet den Sportverbänden Beiträge im Umfang von mind. CHF 1.5 Mio. aus, die zur Mandatierung oder Anstellung von Personen in der wissenschaftlichen Unterstützung im Nachwuchsbereich eingesetzt werden und unterstützt praxisbezogene, wissenschaftliche Projekte im Nachwuchsbereich.</p>
Förderbereich spezielle Sportförderprojekte (0.25 Mio. CHF)		
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Innovationen ermöglichen und Synergien nutzen.	<p>Swiss Olympic unterstützt Projekte im Bereich der Förderung des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports, der Ausbildung oder im Bereich des fairen und sicheren Sports, die Innovationscharakter aufweisen und/oder die Synergien zwischen Sportarten nutzen.</p> <p>Insgesamt sind für solche Projekte in Abhängigkeit der verfügbaren Kreditmittel minimal CHF 0.1 Mio. und maximal CHF 0.7 Mio. Bundesbeiträge zu vergeben.</p>	<p>Übersicht und Statusberichte zu den laufenden Förderprojekten.</p>

		Die Beitragsfestsetzung erfolgt in Quartal 4.
Förderbereich Sportschulen (0.35 Mio.)		
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Bildungsinstitutionen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Sportbegabte unterstützen.	Swiss Olympic richtet Beiträge an Bildungsinstitutionen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Sportbegabte aus. Mit dem Sport im Fokus bieten diese Institutionen ein ganzheitliches lern- und sportförderndes Umfeld und stellen sicher, dass die schulischen Leistungsziele gemäss den Vorgaben des Standortkantons erreicht werden. Sie sind zudem im das Qualitätssicherungs-Konzept der Swiss Olympic Labelschulen integriert.	Zahlungsnachweis an die entsprechenden Institutionen.
Förderbereich Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden		
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Entwicklung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden durch Swiss Olympic.	Strategie Swiss Olympic überprüft die strategischen Überlegungen der Sportverbände zur Entwicklung des Ehrenamtes und zur Vereinsentwicklung.	Kurzbericht zum Stand der Förderung des Ehrenamtes in den Verbänden, inkl. der eingesetzten finanziellen Mittel.
Unterstützung Swiss Olympic (Total CHF 3.85 Mio.)		Einführungsplanung Liste der Förderkonzepte in den Sportarten inkl. ihrer Bewertung. Übersicht zum Stand ihrer Umsetzung.
		Swiss Olympic stellt sicher, dass jede Sportart der Einstufung 1-3 über ein kohärentes Förderkonzept im Sinne des Rahmenkonzepts zur Sportarten- und Athletenentwicklung (FTEM-Schweiz; Breitensport, leistungsorientierter Nachwuchs- und Spitzensport) verfügt und legt eine entsprechende Einführungsplanung vor.

	<p>Swiss Olympic bewilligt und kontrolliert periodisch die Förderkonzepte der Sportverbände, überwacht ihre Umsetzung und unterstützt sie nach Priorität ihrer Einstufung.</p> <p>Swiss Olympic stellt sicher, dass die Rechnungslegung der Sportverbände der Einstufung 1-3 transparent nach Swiss GAAP FER 21 erfolgt.</p>	<p>Liste und Protokolle der Verbandsgespräche.</p> <p>Dokumentation des Verbandsfördermodells und der Richtlinien „Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic“.</p>
	<p>Swiss Olympic lässt jährlich die Verwendung und Wirkung der Subventionen durch den Bund an Swiss Olympic und seine Verbände durch einen externen Partner evaluieren.</p>	<p>Revisionsbericht der von Swiss Olympic beauftragten Prüfgesellschaft BDO</p>

	Ethik	<p>Swiss Olympic unterstützt Verbände und Veranstalter zu Massnahmen zur Umsetzung der Ethik-Charta und im Bereich der sportlichen Nachhaltigkeit.</p> <p>Swiss Olympic ist dafür verantwortlich, dass die Verbände über eine Ethikplanung verfügen, diese laufend risikobasiert anpassen – insbesondere auch im Bereich der Wettkampfmanipulation - und konkret im organisierten Sport umsetzen.</p>	<p>Liste der entsprechenden Event-Profile, Protokolle der Hearings zu den Sport-Grossveranstaltungen.</p> <p>Übersicht der Ethik-Planungen in den Verbänden, Beurteilung und Stand ihrer Umsetzung in der Praxis.</p> <p>Die Verbände verfügen je einzeln oder gemeinsam über ein Konzept für die Etablierung und Promotion einer Meldestelle zur Anzeige von Ethikverstößen oder von versuchten Anstiftungen dazu.</p>	<p>Bericht zum Prüfauftrag</p>	<p>Bericht zum Prüfauftrag</p>	<p>Bericht zum Prüfauftrag</p>
		<p>Swiss Olympic prüft allfällige Massnahmen im Bereich Dopingprävention im Breitensport.</p> <p>Swiss Olympic prüft die Möglichkeit der Etablierung und Promotion einer nationalen unabhängigen Meldestelle zur Anzeige von Ethikverstößen oder versuchten Anstiftungen dazu im Schweizer Sport.</p> <p>Swiss Olympic erarbeitet gemeinsam mit Antidoping Schweiz und dem BASPO eine Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der Dopingbekämpfung in der Schweiz und trägt damit dazu bei, dass die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Sportsystems insgesamt gewährleistet bleibt.</p>	<p>Eine Auslegeordnung ist bis 20. Juni 2020 gemeinsam mit Antidoping Schweiz und dem BASPO erarbeitet. Das weitere Vorgehen ist gestützt darauf festgelegt.</p>			

	<p>Swiss Olympic stellt sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sportverbände, - über einen Code of Conduct nach den Vorlagen von Swiss Olympic verfügen; - den Code of Conduct für Trainer umsetzen; - die Massnahmen des Ratgebers "Korruptionsbekämpfung und Prävention im Sport" von Transparency International und Swiss Olympic umsetzen. - sich verpflichten, das ihre Athletinnen und Athleten mit Swiss Olympic Cards, nur mit Betreuerinnen und Betreuern zusammenarbeiten, welche den entsprechenden Code of Conduct unterschrieben haben. 	<p>Übersicht der Verbände, welche den Code of Conduct und den Code of Conduct für Trainer eingeführt haben.</p> <p>Bericht über die Umsetzung der Korruptionsbekämpfungsmassnahmen und von weiteren Massnahmen zur Umsetzung einer „Good Governance“ in den Verbänden.</p>
Förderbereich Verbandsübergreifende Förderkonzepte im Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport		
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Verbandsübergreifende Förderkonzepte und Richtlinien ermöglichen eine wirksame Steuerung den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports.	Swiss Olympic verfügt über gesamt-schweizerische, verbandsübergreifende Förderkonzepte (Breitensport, leistungsorientierter Nachwuchs- und Spitzensport) entsprechend seiner strategischen Felder und erstellt entsprechende Richtlinien zur Sportförderung.	Übersicht verbandsübergreifende Sportkonzepte und Richtlinien. Planung und Stand der noch zu erarbeitenden Konzepte und Richtlinien.

	<p>Swiss Olympic stellt gemeinsam mit dem BASPO die Strategie Sport-Grossanlässe fertig und bereitet einen Auftrag an die Sportverbände vor, ab 2021 verbandsspezifische Konzepte für Sportgrossanlässe in Abstimmung mit ihren Verbandsförderkonzepten zu entwickeln.</p> <p>Förderbereich Sportinfrastrukturen</p>	<p>Die Strategie Sport-Grossanlässe ist fertiggestellt und in der Umsetzung. Ein Auftrag an die Sportverbände, ab 2021 ein Verbandskonzept für Sportgrossanlässe in Abstimmung mit ihren Verbandsförderkonzepten zu entwickeln, ist erstellt und kann 2021 umgesetzt werden.</p>
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Die Anlagenbedürfnisse der Verbände für den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport für die nächsten Jahre sind bekannt und systematisch erfasst. Die Sportanlagenkonzepte der Verbände sind integraler Bestandteil ihrer Förderkonzepte.	Swiss Olympic verifiziert die Anlagenbedürfnisse der Verbände für den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport und stellt sicher, dass die Sportanlagenkonzepte der Verbände integraler Bestandteil ihrer Förderkonzepte sind.	Übersicht der vorhandenen Sportanlagenkonzepte (Bedarf, Standorte, Prioritäten) und ihrer Kohärenz mit den Förderkonzepten der Verbände. Bei Bedarf Auftrag zur Erstellung entsprechender Konzepte über die Leistungsvereinbarungen.
Förderbereich Netzwerk Bildung		
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren
Sicherstellung der Qualität in den Swiss Olympic Label-Schulen und Entwicklung weiterer Netzwerke/Projekte in Bereich Leistungssport und Bildung durch Swiss Olympic.	Swiss Olympic sorgt für Qualitätssicherung im den Swiss Olympic Label-Schulen, entwickelt weitere Netzwerke/Projekte wie Berufsinformationszentren, leistungssportfreundliche Lehrbetriebe, leistungssportfreundliche Arbeitgeber, Spitzensport und universitäre Ausbildung.	Report zur Qualitätssicherung und zu den Projekten im Bereich „Netzwerk Bildung“

13.12.2019

Magglingen, den 17.12.2019

BUNDESAMT FÜR SPORT



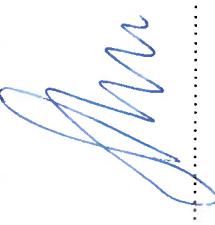
Matthias Remund
Direktor



Dr. Adrian Bürgi
Verantwortlicher Spitzensport

Ittigen, den 21.12.2019

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor